

TE Bvwg Erkenntnis 2017/3/17 W230 2105400-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2017

Entscheidungsdatum

17.03.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

INVEKOS-CC-V 2010 §4 Abs2

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8i

VwGVG §24 Abs5

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. § 4 gültig von 01.01.2010 bis 07.05.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 100/2015
-
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

Spruch

W230 2100287-1/8E

W230 2105400-1/8E

W230 2112858-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerden des XXXX , XXXX , Betriebsnummer XXXX , gegen 1.) den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 30.10.2013, Zl. XXXX , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2008, 2.) den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 29.01.2014, Zl. XXXX , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2011 und 3.) den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 29.04.2014, Zl. XXXX , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2013, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerden des römisch 40 , römisch 40 , Betriebsnummer römisch 40 , gegen 1.) den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 30.10.2013, Zl. römisch 40 , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2008, 2.) den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 29.01.2014, Zl. römisch 40 , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2011 und 3.) den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 29.04.2014, Zl. römisch 40 , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2013, zu Recht:

A)

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer stellte für die Jahre 2008, 2011 und 2013 jeweils Mehrfachanträge-Flächen und beantragte für jedes Jahr u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für die in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung jeweils näher konkretisierten Flächen.

In allen drei Antragsjahren war der Beschwerdeführer Auftreiber auf die Alm mit der Betriebsnummer XXXX (XXXX , im Folgenden: H-Alm) und der Alm mit der Betriebsnummer XXXX (XXXX XXXX , im Folgenden: HH-Alm), für die von deren jeweiligen Bewirtschaftern (XXXX bzw. Agrargemeinschaft XXXX) ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen gestellt wurden. In allen drei Antragsjahren war der Beschwerdeführer Auftreiber auf die Alm mit der Betriebsnummer römisch 40 (römisch 40 , im Folgenden: H-Alm) und der Alm mit der Betriebsnummer römisch 40 (römisch 40 römisch 40 , im Folgenden: HH-Alm), für die von deren jeweiligen Bewirtschaftern (römisch 40 bzw. Agrargemeinschaft römisch 40) ebenfalls Mehrfachanträge-Flächen gestellt wurden.

In den Antragsjahren 2011 und 2013 war der Beschwerdeführer darüber hinaus auch Auftreiber auf die Alm mit der Betriebsnummer XXXX (XXXX , im Folgenden: U-Alm), deren Bewirtschafter (XXXX) für beide Antragsjahre ebenfalls einen Mehrfachantrag-Flächen gestellt hat. In den Antragsjahren 2011 und 2013 war der Beschwerdeführer darüber hinaus auch Auftreiber auf die Alm mit der Betriebsnummer römisch 40 (römisch 40 , im Folgenden: U-Alm), deren Bewirtschafter (römisch 40) für beide Antragsjahre ebenfalls einen Mehrfachantrag-Flächen gestellt hat.

Aus der Beilage Flächennutzung ergibt sich für die H-Alm für das Jahr 2008 eine Almfutterfläche im Ausmaß von 75 ha, im Jahr 2011 von 46,15 ha und im Jahr 2013 eine solche im Ausmaß von 41,52 ha.

2. Für alle drei Jahre wurde dem Beschwerdeführer von der Agrarmarkt Austria (AMA; im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid die Einheitliche Betriebsprämie gewährt.

3. Vor-Ort-Kontrollen

3.1. Am 25.07.2012 fand auf der U-Alm eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der keine Flächenabweichungen festgestellt wurden. Auch auf der HH-Alm fand am 12.08.2013 eine Vor-Ort-Kontrolle statt. Beide Ergebnisse wurden den jeweiligen Bewirtschaftern der Almen mit Schreiben vom 28.08.2012 bzw. 26.08.2012 zum Parteiengehör übermittelt. Von ihnen wurde zum Kontrollbericht keine Stellungnahme abgegeben.

3.2. Am 29.08.2012 fand auf der H-Alm eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der festgestellt wurde, dass im Jahr 2008 das Ausmaß der Almfutterfläche nicht wie im Mehrfachantrag-Flächen angegeben 75 ha, sondern nur 43,20 ha betrug und das Ausmaß der Almfutterfläche im Jahr 2011 nicht die im Mehrfachantrag-Flächen beantragten 46,15 ha, sondern lediglich 41,50 ha umfasste. Das Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrolle wurde dem Bewirtschafter der H-Alm, mit Schreiben vom 07.09.2012, AZ XXXX , zum Parteiengehör übermittelt.3.2. Am 29.08.2012 fand auf der H-Alm eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der festgestellt wurde, dass im Jahr 2008 das Ausmaß der Almfutterfläche nicht wie im Mehrfachantrag-Flächen angegeben 75 ha, sondern nur 43,20 ha betrug und das Ausmaß der Almfutterfläche im Jahr 2011 nicht die im Mehrfachantrag-Flächen beantragten 46,15 ha, sondern lediglich 41,50 ha umfasste. Das Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrolle wurde dem Bewirtschafter der H-Alm, mit Schreiben vom 07.09.2012, AZ römisch 40 , zum Parteiengehör übermittelt.

4. Beantragte Korrekturen

4.1. Bereits am 10.10.2012 (also vor der dort stattfindenden Vor-Ort-Kontrolle) beantragte die Bewirtschafterin der HH-Alm für das Antragsjahr 2011 eine Reduktion der Almfutterfläche von 106,85 ha auf 81,74 ha.

4.2. Mit Schreiben vom 20.12.2012 beantragte der Bewirtschafter der H-Alm eine rückwirkende Reduktion der Almfutterflächen der H-Alm betreffend die Jahre 2007 bis 2009 dahingehend, dass anstelle einer Almfutterfläche von 75 ha nur mehr eine solche im Ausmaß von 46,15 ha der Beihilfenberechnung als beantragt zugrunde zu legen ist.

4.3. Am 14.06.2013 beantragte die Bewirtschafterin der HH-Alm, diesmal für das Antragsjahr 2013, eine Korrektur ihres Mehrfachantrag-Flächen.

5. Zu den angefochtenen Abänderungsbescheiden

5.1. Mit dem (erstangefochtenen) Abänderungsbescheid vom 30.10.2013, ZI XXXX , änderte die belangte Behörde den zuletzt für das Antragsjahr 2008 ergangenen Bescheid (vom 28.05.2013, XXXX) ab. Sie gewährte dem Beschwerdeführer für das Jahr 2008 anstelle der mit dem zuletzt ergangenen Bescheid gewährten Einheitlichen Betriebsprämie in Höhe von € 6.018,55 nur mehr eine solche in Höhe von € 5.399,31 und forderte zugleich einen Betrag von € 619,24 zurück. Der Berechnung der Beihilfe wurde anstelle einer beantragten Fläche von 48,79 ha (davon 35,29 ha anteilige Almfläche) lediglich eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 43,77 ha (davon 30,27 ha anteilige Almfläche) zugrunde gelegt. Eine Flächensanktion wurde nicht verhängt.5.1. Mit dem (erstangefochtenen) Abänderungsbescheid vom 30.10.2013, ZI römisch 40 , änderte die belangte Behörde den zuletzt für das Antragsjahr 2008 ergangenen Bescheid (vom 28.05.2013, römisch 40) ab. Sie gewährte dem Beschwerdeführer für das Jahr 2008 anstelle der mit dem zuletzt ergangenen Bescheid gewährten Einheitlichen Betriebsprämie in Höhe von € 6.018,55 nur mehr eine solche in Höhe von € 5.399,31 und forderte zugleich einen Betrag von € 619,24 zurück. Der Berechnung der Beihilfe wurde anstelle einer beantragten Fläche von 48,79 ha (davon 35,29 ha anteilige Almfläche) lediglich eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 43,77 ha (davon 30,27 ha anteilige Almfläche) zugrunde gelegt. Eine Flächensanktion wurde nicht verhängt.

5.2. Hinsichtlich der Einheitlichen Betriebsprämie 2011 wurde dem Beschwerdeführer mit dem (zweitangefochtenen) Abänderungsbescheid vom 29.01.2014, ZI. XXXX , anstelle der ursprünglich zuerkannten Betriebsprämie in Höhe von € 6.693,67 nur mehr eine solche in Höhe von € 5.793,66 gewährt und zugleich eine Rückforderung in Höhe von € 5.2. Hinsichtlich der Einheitlichen Betriebsprämie 2011 wurde dem Beschwerdeführer mit dem (zweitangefochtenen) Abänderungsbescheid vom 29.01.2014, ZI. römisch 40 , anstelle der ursprünglich zuerkannten Betriebsprämie in Höhe von € 6.693,67 nur mehr eine solche in Höhe von € 5.793,66 gewährt und zugleich eine Rückforderung in Höhe von € 900,01 ausgesprochen. Dabei wurde der Beihilfenberechnung anstelle der beantragten Fläche von 40,89 ha (davon 27,43 ha anteilige Almfläche) lediglich eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 38,44 ha (davon waren wiederum 25,01 ha anteilige Almfläche) zugrunde gelegt. Eine Flächensanktion wurde nicht verhängt.

5.3. Für das Antragsjahr 2013 wurde dem Beschwerdeführer mit dem (drittangefochtenen) Abänderungsbescheid vom 29.04.2014, ZI. XXXX , anstelle der ursprünglich zuerkannten Betriebsprämie in Höhe von € 5.3. Für das Antragsjahr

2013 wurde dem Beschwerdeführer mit dem (drittangefochtenen) Abänderungsbescheid vom 29.04.2014, Zl. römisch 40, anstelle der ursprünglich zuerkannten Betriebsprämie in Höhe von €

6.467,45 nur mehr eine solche in Höhe von € 5.689,93 gewährt und eine Rückforderung in Höhe von € 777,52 ausgesprochen. Hierbei wurde der Berechnung anstatt einer Fläche von 43,58 ha (davon 30,95 ha anteiliger Almfläche) lediglich eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 36,67 ha (Almfutterfläche 29,57 ha) zugrunde gelegt. Eine Flächensanktion wurde nicht verhängt.

6. Gegen die oben genannten Abänderungsbescheide erhob der Beschwerdeführer jeweils fristgerecht Rechtsmittel.

6.1. Darin beantragt der Beschwerdeführer:

1) Die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides, andernfalls

2) die Abänderung des Bescheides in der Weise, dass

a) die Bemessung der Rückzahlung nach Maßgabe der Berufungsgründe erfolgt

b) jedenfalls keine Kürzungen und Ausschlüsse verfügt werden,

3) die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Alm-Referenzfläche.

Sowie für das Antragsjahr 2008

4) die Aufschiebung der Rückzahlung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens,

5) die Vorlage sämtlicher Prüfberichte der kontrollierten Alm im Rahmen des Parteien- gehörs,

6) einen Augenschein an Ort und Stelle und

6.2. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass er sich persönlich über das Ausmaß der Alm, insbesondere über das Ausmaß der Almfutterfläche beim Almbewirtschafter erkundigt und diese auch durch Begehung persönlich überprüft habe und somit seine Sorgfaltspflicht gewahrt habe. Die Futterflächenfeststellung sei vorschriftsmäßig erfolgt, auch wenn das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle vom 29.08.2012 (gemeint ist die Vor-Ort-Kontrolle auf der H-Alm) nunmehr andere Ergebnisse gebracht habe.

6.3. Auch sei ab dem Mehrfachantrag-Flächen 2010 das Mess-System umgestellt worden und allein dadurch, ohne Veränderungen des Naturzustandes, habe sich die relevante Futterfläche geändert. Den Antragsteller könne daher kein Verschulden treffen, wenn die Behörde falsche (unionsrechtswidrige) Mess-Systeme verwende. Es liege ein Irrtum der Behörde vor.

6.4. Gemäß Art. 73 der VO (EG) 796/2004 sei seine Verpflichtung zur Rückzahlung bereits verjährt, da die Zahlung im Jahr 2008 erfolgt sei und ihm der Abänderungsbescheid, mit welchem die Rückforderung ausgesprochen wurde, erst am 30.10.2013 zugestellt worden sei, weshalb die vierjährige Frist (die maßgeblich sei, weil er im guten Glauben gehandelt habe) bereits verstrichen sei. 6.4. Gemäß Artikel 73, der VO (EG) 796 aus 2004, sei seine Verpflichtung zur Rückzahlung bereits verjährt, da die Zahlung im Jahr 2008 erfolgt sei und ihm der Abänderungsbescheid, mit welchem die Rückforderung ausgesprochen wurde, erst am 30.10.2013 zugestellt worden sei, weshalb die vierjährige Frist (die maßgeblich sei, weil er im guten Glauben gehandelt habe) bereits verstrichen sei.

6.5. Ferner moniert der Beschwerdeführer zum Einen, dass das Ermittlungsverfahren mangelhaft geführt worden sei und zum Anderen, dass die rückwirkenden Korrekturen des Bewirtschafters der H-Alm von der belangten Behörde rechtswidrigerweise unberücksichtigt geblieben seien.

6.6. In der Beschwerde gegen den Abänderungsbescheid betreffend die Einheitliche Betriebsprämie 2011 behauptet der Beschwerdeführer zusätzlich die Verhängung einer unangemessen hohen Strafe; die "verhängte Sanktion" sei "unangemessen hoch" und stehe "in einem extremen Missverhältnis zu einem allfälligen Fehlverhalten" des Beschwerdeführers. In den Beschwerden gegen die Abänderungsbescheide betreffend die Antragsjahre 2011 und 2013 bringt er weiters vor, dass er als Auftreiber einen Abänderungsbescheid "mit fehlenden Daten, Ziffern und Zahlen" erhalten habe und ihm eine Zuordnung "von im Abänderungsbescheid enthaltenen Daten, Ziffern und Zahlen" verwehrt sei, zumal der Bescheid nicht die Namen der betroffenen Almen oder eine Betriebsnummer enthalte, aus der eine Zuordnung ableitbar wäre. Als Auftreiber sei ihm von der Verwaltungsbehörde kein Zugang zu den Akten und keine Einsicht in einen Prüfbericht der Vor-Ort-Kontrolle gewährt worden. Luftbilder bzw. Luftbilddauswertungen stünden ihm ebenso nicht zur Verfügung. Dies widerspreche dem Grundsatz der Wahrung der Parteienrechte sowie

dem unionsrechtlich eingeräumten Recht auf eine gute Verwaltung.

6.7. Den Beschwerden (mit Ausnahme jener gegen den Abänderungsbescheid betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2008) angeschlossen war eine Sachverhaltsdarstellung des Almbewirtschafters der H-Alm und ein mit 12.11.2012 datiertes Schreiben des Bewirtschafters der H-Alm, mit welchem er zu dem Ergebnis Vor-Ort-Kontrolle auf seiner Alm eine Stellungnahme abgibt. Darin führt er zu der bei der Kontrolle vorgefundenen Futterfläche von 41,52 ha aus, dass er mit diesem Ergebnis keinesfalls einverstanden sei, zumal am 02.08.2012 eine Begehung mit einer Mitarbeiterin des Umweltbüros XXXX (im Folgenden: Umweltbüro) stattgefunden habe und dabei eine Futterfläche im Ausmaß von 60,88 ha festgestellt worden sei. Aufgrund der großen Differenz könne das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle nicht akzeptiert werden. Schließlich wird darin mitgeteilt, dass für die Antragsjahre bis 2009 eine größere Futterfläche zur Verfügung gestanden sei, da im Jahr 2010 ein Teil davon weggezäunt worden sei. Die "Futterflächenfeststellung" des Umweltbüros war den Beschwerden ebenfalls angeschlossen.

6.7. Den Beschwerden (mit Ausnahme jener gegen den Abänderungsbescheid betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2008) angeschlossen war eine Sachverhaltsdarstellung des Almbewirtschafters der H-Alm und ein mit 12.11.2012 datiertes Schreiben des Bewirtschafters der H-Alm, mit welchem er zu dem Ergebnis Vor-Ort-Kontrolle auf seiner Alm eine Stellungnahme abgibt. Darin führt er zu der bei der Kontrolle vorgefundenen Futterfläche von 41,52 ha aus, dass er mit diesem Ergebnis keinesfalls einverstanden sei, zumal am 02.08.2012 eine Begehung mit einer Mitarbeiterin des Umweltbüros römisch 40 (im Folgenden: Umweltbüro) stattgefunden habe und dabei eine Futterfläche im Ausmaß von 60,88 ha festgestellt worden sei. Aufgrund der großen Differenz könne das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle nicht akzeptiert werden. Schließlich wird darin mitgeteilt, dass für die Antragsjahre bis 2009 eine größere Futterfläche zur Verfügung gestanden sei, da im Jahr 2010 ein Teil davon weggezäunt worden sei. Die "Futterflächenfeststellung" des Umweltbüros war den Beschwerden ebenfalls angeschlossen.

7. Für das Antragsjahr 2008 und 2011 finden sich im Verwaltungsakt jeweils zwei "Erklärung[en] des Auftreibers gemäß § 8i MOG" betreffend die H-Alm und die U-Alm, in denen ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer betreffend die Almen von der Zuverlässigkeit des Antragstellers ausgehen habe können und somit die zumutbare Sorgfalt gewahrt habe. Aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Unterlagen ist allerdings nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bereits 2008 Auftreiber auf die U-Alm war.

7. Für das Antragsjahr 2008 und 2011 finden sich im Verwaltungsakt jeweils zwei "Erklärung[en] des Auftreibers gemäß Paragraph 8 i, MOG" betreffend die H-Alm und die U-Alm, in denen ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer betreffend die Almen von der Zuverlässigkeit des Antragstellers ausgehen habe können und somit die zumutbare Sorgfalt gewahrt habe. Aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Unterlagen ist allerdings nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bereits 2008 Auftreiber auf die U-Alm war.

6. Für den 17.01.2017 beraumte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung an. Der Beschwerdeführer blieb dieser Verhandlung fern und entschuldigte sich nachträglich unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Dem Beschwerdeführer wurden Stellungnahmen der belangten Behörde zur Kenntnis und allfälligen Äußerung zugestellt, er gab in weiterer Folge einen Verzicht auf eine wiederholte mündliche Verhandlung ab.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

1. Feststellungen

1.1. Der Beschwerdeführer war in den Jahren 2008, 2011 und 2013 Auftreiber auf die XXXX -Alm (H-Alm, Almnummer XXXX). Zudem bewirtschaftete er in den Antragsjahren seinen Heimbetrieb (Betriebsnummer XXXX). Weiters war er in den drei Antragsjahren Auftreiber auf die XXXX (HH-Alm, Alm Nr. XXXX). In den Jahren 2011 und 2013 war er zudem Auftreiber auf die XXXX (im Folgenden U-Alm, Betriebsnummer XXXX).

1.1. Der Beschwerdeführer war in den Jahren 2008, 2011 und 2013 Auftreiber auf die römisch 40 -Alm (H-Alm, Almnummer römisch 40). Zudem bewirtschaftete er in den Antragsjahren seinen Heimbetrieb (Betriebsnummer römisch 40). Weiters war er in den drei Antragsjahren Auftreiber auf die römisch 40 (HH-Alm, Alm Nr. römisch 40). In den Jahren 2011 und 2013 war er zudem Auftreiber auf die römisch 40 (im Folgenden U-Alm, Betriebsnummer römisch 40).

1.2. In Folge u.a. von Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen stellte die belangte Behörde im Bescheid die folgenden Flächen als dem Beschwerdeführer zuzurechnende ermittelte Fläche (zusammengesetzt aus der ermittelten Fläche des Heimbetriebs und den anteilig dem Beschwerdeführer nach seinen jeweiligen GVE-Anteilen am GVE-

Gesamtbesatz der jeweiligen Almen zurechenbaren Futterflächenanteilen) fest, die auch vom Bundesverwaltungsgericht als ermittelt festgestellt werden:

2008: 43,77 ha (davon entfällt auf den Heimbetrieb eine ermittelte Fläche von 13,5 ha [entspricht der beantragten Fläche]; für die H-Alm eine ermittelte anteilige Futterfläche von 6,82 ha [beruhend auf einer insgesamt für diese Alm ermittelten Almfutterfläche von 43,2 ha, einem Gesamt-GVE-Besatz von 38, einem auf den Beschwerdeführer entfallenden GVE-Anteil von 6, somit einer zurechenbaren anteiligen ermittelten Almfutterfläche für diese Alm von 6,82 ha, woraus im Vergleich zur beantragten anteiligen Almfutterfläche von 11,84 ha eine anteilige Almfutterflächendifferenz von 5,02 ha resultiert; diese entspricht auch der insgesamt auf den Beschwerdeführer entfallenden Differenz zur von ihm insgesamt beantragten Fläche – die übrigen Almflächen wurden von der AMA daher antragsgemäß akzeptiert]).

Im Jahr 2008 standen dem Beschwerdeführer Zahlungsansprüche in Höhe von 48,83 ha zur Verfügung.

2011: 38,44 ha (davon entfällt auf den Heimbetrieb eine ermittelte Fläche von 13,43 ha [entspricht der beantragten Fläche abzüglich von 0,03 ha an Flächen, die die Mindestschlaggröße unterschreiten]; für die H-Alm eine ermittelte anteilige Futterfläche von 5,38 ha [beruhend auf einer insgesamt für diese Alm ermittelten Almfutterfläche von 39,47 ha, einem Gesamt-GVE-Besatz von 44, einem auf den Beschwerdeführer entfallenden GVE-Anteil von 6, somit einer zurechenbaren anteiligen ermittelten Almfutterfläche für diese Alm von 5,38 ha, woraus im Vergleich zur beantragten anteiligen Almfutterfläche von 6,29 ha eine anteilige Almfutterflächendifferenz von 0,91 ha resultiert; für die HH-Alm eine ermittelte anteilige Futterfläche von 14,41 ha [beruhend auf einer insgesamt für diese Alm ermittelten Almfutterfläche von 76,51 ha, einem Gesamt-GVE-Besatz von 96,6, einem auf den Beschwerdeführer entfallenden GVE-Anteil von 18,2, somit einer zurechenbaren anteiligen ermittelten Almfutterfläche für diese Alm von 14,41 ha, woraus im Vergleich zur beantragten anteiligen Almfutterfläche von 15,4 ha eine anteilige Almfutterflächendifferenz von 0,99 ha resultiert]; für die U-Alm eine ermittelte anteilige Futterfläche von 5,22 ha [beruhend auf einer insgesamt für diese Alm ermittelten Almfutterfläche von 25,74 ha, einem Gesamt-GVE-Besatz von 14,8, einem auf den Beschwerdeführer entfallenden GVE-Anteil von 3, somit einer zurechenbaren anteiligen ermittelten Almfutterfläche für diese Alm von 5,22 ha, woraus sich im Vergleich zur beantragten anteiligen Almfutterfläche von 5,74 ha eine anteilige Almfutterflächendifferenz von 0,52 ha errechnet]).

Im Jahr 2011 standen dem Beschwerdeführer Zahlungsansprüche in Höhe von 36,67 ha zur Verfügung.

2013: 42,18 ha (davon entfällt auf den Heimbetrieb eine ermittelte Fläche von 12,61 ha [entspricht der beantragten Fläche abzüglich von 0,02 ha an Flächen, die die Mindestschlaggröße unterschreiten]; für die HH-Alm eine ermittelte anteilige Futterfläche von 17,6 ha [beruhend auf einer insgesamt für diese Alm ermittelten Almfutterfläche von 81,74 ha, einem Gesamt-GVE-Besatz von 83,6, einem auf den Beschwerdeführer entfallenden GVE-Anteil von 18, somit einer zurechenbaren anteiligen ermittelten Almfutterfläche für diese Alm von 17,6 ha, woraus im Vergleich zur beantragten anteiligen Almfutterfläche von 18,98 ha eine anteilige Almfutterflächendifferenz von 1,38 ha resultiert; diese entspricht auch der insgesamt auf den Beschwerdeführer entfallenden Differenz zur von ihm insgesamt beantragten Fläche – die übrigen Almflächen wurden von der AMA daher antragsgemäß akzeptiert]).

Im Jahr 2013 standen dem Beschwerdeführer Zahlungsansprüche in Höhe von 36,67 ha zur Verfügung.

1.3. Für die H-Alm stehen folgende Futterflächenbeträge insgesamt als im Rahmen der am 29.08.2012 stattgefundenen Vor-Ort-Kontrolle (VOK) ermittelte (bzw. im Jahr 2013 beantragte und antragsgemäß ermittelte) Futterfläche fest:

2008 ermittelte Fläche: 43,20 ha

2011 ermittelte Fläche 39,47 ha

2013 ermittelte Fläche 41,52 ha.

1.4. Mit Schreiben vom 20.12.2012 beantragte der Almbewirtschafter der H-Alm eine rückwirkende Richtigstellung der beantragten Almfutterflächen der H-Alm betreffend die Jahre 2007, 2008 und 2009 (jeweils auf 46,15 ha), die jedoch aus rechtlichen Gründen (dazu näher unter Pkt. III.) nicht zur Verringerung der beantragten Fläche und damit auch nicht als die Differenzfläche mindernd anerkannt werden kann. 1.4. Mit Schreiben vom 20.12.2012 beantragte der Almbewirtschafter der H-Alm eine rückwirkende Richtigstellung der beantragten Almfutterflächen der H-Alm betreffend die Jahre 2007, 2008 und 2009 (jeweils auf 46,15 ha), die jedoch aus rechtlichen Gründen (dazu näher unter Pkt. römisch drei.) nicht zur Verringerung der beantragten Fläche und damit auch nicht als die Differenzfläche

mindernd anerkannt werden kann.

1.5. In den Antragsjahren 2008, 2011 und 2013 gebühren dem Beschwerdeführer jeweils anhand des Werts und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche und der jeweils ermittelten Flächen die in den angefochtenen Bescheiden angeführten Beträge, woraus sich unter Abzug der Modulations- bzw. Haushaltsdisziplinbeträge (in der jeweils unstrittigen Höhe) sowie unter Subtraktion des bereits ausbezahlten Betrags die entsprechende Rückforderung ergibt:

2008: $5.399,31(\text{Betrag}) - 284,17(\text{Modulation}) = 5.399,31 (- 6.018,55$

[bereits ausbezahlte Summe] $=) 619,24$ (Rückforderung)

2011: $5.872,15(\text{Betrag}) - 78,49(\text{Modulation}) = 5.793,66 (- 6.693,67$

[bereits ausbezahlte Summe] $=) 900,01$ (Rückforderung)

2013: $5.872,15(\text{Betrag}) - 87,22(\text{Modulation}) - 95,01$

(Haushaltsdisziplin) $= 5.689,93 (- 6.467,45$ [bereits ausbezahlte

Summe] $=) 777,52$ (Rückforderung).

2. Beweiswürdigung

2.1. Die Feststellungen ergeben sich sowohl aus den unbestritten gebliebenen Teilen der angefochtenen Bescheide und dem im Verwaltungsakt ersichtlichen und in den Beschwerden enthaltenen Antrags- bzw. Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers (bzw. der ihm zurechenbaren Erklärungen der Almbewirtschafter der Almen, auf die er Vieh auftrieb) sowie seiner Reaktion auf die Vorhalte der belangten Behörde bzw. den Vorhalt des Bundesverwaltungsgerichtes. Unstrittig blieb insbesondere das Ausmaß der beantragten ermittelten und Flächen der HH-Alm und der U-Alm, das Gesamt-GVE-Ausmaß und der auf den Beschwerdeführer entfallende GVE-Anteil für die betroffenen Almen (HH-Alm, H-Alm und U-Alm), die vorhandenen Zahlungsansprüche, die rechnerischen Grundlagen und das Ergebnis der Modulation und Haushaltsdisziplin sowie die bereits ausbezahlten Beträge. Unstrittig blieben auch die festgestellten Differenzen bei der HH-Alm und der U-Alm im Jahr 2011. Wie unter Pkt. III.3.3.7. ausgeführt, wird der Beschwerdeführer in den jeweiligen Verfahrensteilen als Auftreiber auf die jeweiligen Almen von den jeweils als Almbewirtschafter auftretenden Personen vertreten und hat sich insofern deren Wissensstand und Handeln zurechnen zu lassen. Diese handeln für die Auftreiber und haben in dieser Funktion für die jeweilige Alm Zugang zu sämtlichen von der AMA hinsichtlich dieser Alm zur Stellungnahme versendeten Vor-Ort-Kontrollberichten, zu den anlässlich der Vor-Ort-Kontrollen im eAMA-GIS planlich eingezeichneten Digitalisierungsergebnissen und den ermittelten und in dieser Weise kommunizierten Futterflächenfeststellungen und -bewertungen. 2.1. Die Feststellungen ergeben sich sowohl aus den unbestritten gebliebenen Teilen der angefochtenen Bescheide und dem im Verwaltungsakt ersichtlichen und in den Beschwerden enthaltenen Antrags- bzw. Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers (bzw. der ihm zurechenbaren Erklärungen der Almbewirtschafter der Almen, auf die er Vieh auftrieb) sowie seiner Reaktion auf die Vorhalte der belangten Behörde bzw. den Vorhalt des Bundesverwaltungsgerichtes. Unstrittig blieb insbesondere das Ausmaß der beantragten ermittelten und Flächen der HH-Alm und der U-Alm, das Gesamt-GVE-Ausmaß und der auf den Beschwerdeführer entfallende GVE-Anteil für die betroffenen Almen (HH-Alm, H-Alm und U-Alm), die vorhandenen Zahlungsansprüche, die rechnerischen Grundlagen und das Ergebnis der Modulation und Haushaltsdisziplin sowie die bereits ausbezahlten Beträge. Unstrittig blieben auch die festgestellten Differenzen bei der HH-Alm und der U-Alm im Jahr 2011. Wie unter Pkt. römisch drei.3.3.7. ausgeführt, wird der Beschwerdeführer in den jeweiligen Verfahrensteilen als Auftreiber auf die jeweiligen Almen von den jeweils als Almbewirtschafter auftretenden Personen vertreten und hat sich insofern deren Wissensstand und Handeln zurechnen zu lassen. Diese handeln für die Auftreiber und haben in dieser Funktion für die jeweilige Alm Zugang zu sämtlichen von der AMA hinsichtlich dieser Alm zur Stellungnahme versendeten Vor-Ort-Kontrollberichten, zu den anlässlich der Vor-Ort-Kontrollen im eAMA-GIS planlich eingezeichneten Digitalisierungsergebnissen und den ermittelten und in dieser Weise kommunizierten Futterflächenfeststellungen und -bewertungen.

2.2. Der Beschwerdeführer bestreitet ausschließlich die Futterflächenermittlung der H-Alm und das Beschwerdevorbringen richtet sich daher nur in dieser Hinsicht gegen die im Bescheid als ermittelte Fläche ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche (somit nicht gegen die ansonsten in diesem Betrag enthaltenen ermittelten

Flächenanteile der sonstigen Almen und der ermittelten Fläche des Heimbetriebs).

Die Feststellungen zu den ermittelten Futterflächen auf der H-Alm ergeben sich aus folgenden Erwägungen: Die belangte Behörde hat im Jahr 2012 eine Vor-Ort-Kontrolle der Alm durch qualifizierte Prüfer veranlasst. Als Ergebnis dieser Vor-Ort-Kontrolle wurde ein Prüfbericht erstellt und die bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Schläge wurden im eAMA-GIS digitalisiert (örtlich eingezeichnet und bewertet); dieser Bericht sowie die Digitalisierung wurden dem Almbewirtschafter (und damit auch den von diesem vertretenen Auftreibern) zugänglich gemacht. Der Beschwerdeführer und der ihn vertretende Almbewirtschafter haben kein konkret auf die einzelnen bei der Vor-Ort-Kontrolle eingezeichneten Schläge bezogenes Vorbringen erstattet, der Beschwerde wurde jedoch eine "Futterflächenfeststellung" beigelegt, die von einem privaten technischen Büro (einem gewerberechtlich als Ingenieurbüro konzessionierten Unternehmen) erstellt wurde, mit 2.8.2012 datiert ist, somit zeitlich vor der Vor-Ort-Kontrolle erstellt wurde und infolgedessen auch nicht auf die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle Bezug nimmt. Die in der vorgelegten "Futterflächenfeststellung" vermerkten Aussagen sind stichwortartig formuliert und nehmen auf jene Futterflächenbewertung Bezug, die im Rahmen der Antragstellung vorgenommen wurde, wobei diese für einzelne Schläge gebilligt wird und für andere Schläge hinterfragt wird: So schlägt die Stellungnahme etwa beim Schlag 7 (entspricht dem Schlag 2 laut Antragstellung 2012) eine Futterflächenbewertung mit 30 % (wie im Antrag), jedoch eine NL-Bewertung von 30-40% (anstelle der Bewertung von 100 % laut Antrag) vor, wobei sich der Vermerk findet "Flächen tlw mit Ampfer/Farn!!! Aber auch lichte Futterweiden". Dieser Schlag wurde im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle nicht in der beantragten Form beibehalten, sondern – wie es für das Bundesverwaltungsgericht auch aus dem (online im eAMA-GIS ersichtlichen) Luftbild nachvollziehbar ist – aufgrund des Vorliegens zweier bewuchsmäßig voneinander verschiedenen, für sich jedoch relativ homogenen Flächen in zwei Schläge aufgeteilt (Schlag 14 und 22 der Vor-Ort-Kontrolle): Für das Bundesverwaltungsgericht zeigt sich hier in der vorgelegten "Futterflächenfeststellung" des vom Beschwerdeführer beigezogenen "Umweltbüros" (in der die Antragsdaten bezüglich dieses räumlichen Bereichs in Frage gestellt werden) in Verbindung mit dem Luftbild in diesem Punkt geradezu eine Bestätigung der Richtigkeit der Vorgangsweise der Vor-Ort-Kontrollen. Als weiteres Beispiel lässt sich der Schlag 8 (laut Antrag) anführen, der im Antrag mit 100 % nach der Überschirmungsquote und 70 % nach der NL-Quote angesetzt und in der "Futterflächenfeststellung" mit dieser Einstufung ohne nähere Begründung als "OK" bewertet wurde: Dieser Schlag wurde in der Vor-Ort-Kontrolle in zwei Schläge aufgeteilt (12 und 17 laut VOK), wobei beim Schlag 17 eine wesentlich geringere Bewertung nach der Überschirmung angesetzt wurde, wobei sich auch hier der unterschiedliche Bewuchs zwischen diesen Teilflächen deutlich am Luftbild widerspiegelt. Bereits die angeführten Beispiele zeigen für das Gericht, dass der vorgelegten "Futterflächenfeststellung" kein tauglicher Aussagewert zur Hinterfragung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zukommt. Abgesehen von der Vorlage dieser "Futterflächenfeststellung" wurde kein Vorbringen erstattet, das auf die Bewertung der Futterflächen im Einzelnen Bezug nimmt. Das Gericht geht daher von der Richtigkeit der Feststellungen der Vor-Ort-Kontrolle aus, zumal es die Obliegenheit des Beschwerdeführers (allenfalls durch den ihn vertretenden Almbewirtschafter) gewesen wäre, die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle konkret und substantiiert in Zweifel zu ziehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hält auch die Rückrechnung der Vor-Ort-Kontrollergebnisse auf die Vorjahre für plausibel. So konnte die Divergenz zwischen der im Jahr 2012 ermittelten Fläche von 41,52 ha und jener von 39,47 ha im Jahr 2011 von der belangten Behörde dadurch erklärt werden, dass im Jahr 2011 mehrere Schläge nicht beantragt wurden, die in anderen Jahren beantragt waren. Die Unterschiede zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche in den Jahren vor 2010 ist darauf zurückzuführen, dass in diesen Jahren vom Antragsteller eine zu hohe Bewertung der Futterfläche vorgenommen wurde. Als Indiz für die Überbewertung der Futterflächen durch den Beschwerdeführer in den Vorjahren und für die Richtigkeit der Rückrechnung des Vor-Ort-Ergebnisses von 2012 auf die Vorjahre kann auch der Umstand gesehen werden, dass der Beschwerdeführer im MFA 2012 selbst eine Nettofläche von 47,42 ha beantragt und die Alm mit 35,4 GVE bewirtschaftet hat; im Jahr 2009, in dem eine Nettofläche von 70 ha beantragt wurde, erfolgte die Bewirtschaftung mit 38,4 GVE, was darauf hindeutet, dass die Bewirtschaftungsweise der Alm über die Jahre gleich geblieben ist.

3. Rechtliche Beurteilung

Zu A) Abweisung der Beschwerden

3.1. Zuständigkeit und Allgemeines

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Entscheidung über die – rechtzeitig und auch sonst zulässig erhobene – Beschwerde zuständig (Art. 130 Abs. 1 Z 1, 131 Abs. 2 B-VG; § 6 MOG 2007, § 1 AMA-G). Die Entscheidung kommt einem Einzelrichter zu (§ 6 BVwGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Entscheidung über die – rechtzeitig und auch sonst zulässig erhobene – Beschwerde zuständig (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, 131, Absatz 2, B-VG; Paragraph 6, MOG 2007, Paragraph eins, AMA-G). Die Entscheidung kommt einem Einzelrichter zu (Paragraph 6, BVwGG).

Das Bundesverwaltungsgericht verbindet die – in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ähnlich gelagerten – Beschwerdefälle zur gemeinsamen Entscheidung (§ 39 Abs. 2 AVG, § 17 VwGVG). Das Bundesverwaltungsgericht verbindet die – in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ähnlich gelagerten – Beschwerdefälle zur gemeinsamen Entscheidung (Paragraph 39, Absatz 2, AVG, Paragraph 17, VwGVG).

3.2. Zu den Rechtsgrundlagen

3.2.1. Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001, lautet auszugsweise: 3.2.1. Die Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452 aus 2001,, (EG) Nr. 1453 aus 2001,, (EG) Nr. 1454 aus 2001,, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251 aus 1999,, (EG) Nr. 1254 aus 1999,, (EG) Nr. 1673 aus 2000,, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529 aus 2001,, lautet auszugsweise:

"Artikel 44

Nutzung der Zahlungsansprüche

(1) Jeder Zahlungsanspruch gibt zusammen mit je einem Hektar beihilfefähiger Fläche Anspruch auf Zahlung des mit dem Zahlungsanspruch festgesetzten Betrags.

(2) Eine ‚beihilfefähige Fläche‘ ist jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, ausgenommen die für Wälder oder nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Flächen.

(3) Der Betriebsinhaber meldet die Parzellen an, die der beihilfefähigen Fläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu dem von dem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt, der nicht später liegen darf als der von diesem Mitgliedstaat für die Änderung des Beihilfeantrags festgesetzte Stichtag, zur Verfügung stehen. September des Kalenderjahres liegt, das dem Jahr, in dem der Antrag auf Gewährung der einheitlichen Betriebsprämie gestellt wurde, vorausgeht.

(4) Die Mitgliedstaaten können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen den Betriebsinhaber ermächtigen, seine Anmeldung zu ändern, sofern er die seinen Zahlungsansprüchen und den Bedingungen für die Gewährung der einheitlichen Betriebsprämie für die betreffende Fläche entsprechende Hektarzahl einhält."

3.2.2. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABl. L 30 vom 31.01.2009, S. 16, (im Folgenden VO (EG) 73/2009) lautet auszugsweise: 3.2.2. Die Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290 aus 2005,, (EG) Nr. 247 aus 2006,, (EG) Nr. 378 aus 2007, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003,, Amtsblatt L 30 vom 31.01.2009, S. 16, (im Folgenden VO (EG) 73 aus 2009,) lautet auszugsweise:

"Artikel 19

Beihilfeanträge

(1) Jeder Betriebsinhaber muss für die Direktzahlungen jedes Jahr einen Antrag einreichen, der gegebenenfalls folgende Angaben enthält:

a) alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs und im Fall der Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 die Anzahl und den Standort der Ölbäume auf der Parzelle,

b) die für die Aktivierung gemeldeten Zahlungsansprüche,

c) alle sonstigen Angaben, die in dieser Verordnung oder von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind.

Artikel 33

Zahlungsansprüche

Betriebsinhaber können die Betriebsprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie

a) Zahlungsansprüche besitzen, die sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erhalten haben^{a)} Zahlungsansprüche besitzen, die sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, erhalten haben;

b) Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung ...,

erhalten haben.

Artikel 34

Aktivierung von Zahlungsansprüchen je beihilfefähige Hektarfläche

(1) Eine Stützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die Zahlung der darin festgesetzten Beträge.

(2) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "beihilfefähige Hektarfläche"

a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code ex060290 41), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,

....

Artikel 35

Meldung der beihilfefähigen Hektarflächen

(1) Der Betriebsinhaber meldet die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat für die Änderung des Beihilfeantrags festgesetzten Zeitpunkt liegen darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen den Betriebsinhaber ermächtigen, seine Anmeldung zu ändern, sofern er die seinen Zahlungsansprüchen und den Bedingungen für die Gewährung der einheitlichen Betriebsprämie für die betreffende Fläche entsprechende Hektarzahl einhält.

...

Artikel 37

Mehrfachanträge

Für die beihilfefähige Hektarfläche, für die ein Antrag auf Zahlung der einheitlichen Betriebsprämie gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes vorgesehen ist."

3.2.3. Die – für das Antragsjahr 2008 maßgebliche – Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. L 141, 30.4.2004, S. 18, im Folgenden VO (EG) 796/2004 lautet auszugsweise:3.2.3.

Die – für das Antragsjahr 2008 maßgebliche – Verordnung (EG) Nr. 796 aus 2004, der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, Amtsblatt L 141, 30.4.2004, S. 18, im Folgenden VO (EG) 796 aus 2004, lautet auszugsweise:

"Artikel 2

Definitionen

...

(22) ‚ermittelte Fläche‘: Fläche, die allen in den Vorschriften für die Beihilfegewährung festgelegten Voraussetzungen genügt; im Rahmen der Betriebsprämienregelung ist die beantragte Fläche nur zusammen mit der entsprechenden Zahl von Zahlungsansprüchen als ermittelte Fläche zu betrachten;

....

Artikel 11

Einreichung des Sammelantrags

(1) Ein Betriebsinhaber kann im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegeln nur einen Sammelantrag pro Jahr einreichen.

...

(2) Der Sammelantrag ist bis zu einem von den Mitgliedstaaten auf spätestens 15. Mai des Jahres festzusetzenden Termin einzureichen. Estland, Lettland, Litauen, Finnland und Schweden können den Termin auf spätestens 15. Juni festsetzen.

...

Artikel 14

Allgemeine Bestimmungen zum Sammelantrag und Angabe besonderer Nutzungsformen

4. Die Mitgliedstaaten legen die Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzellen fest, für die ein Antrag gestellt werden kann. Diese Mindestgröße darf jedoch nicht über 0,3 ha liegen.

Artikel 15

Änderungen des Sammelantrags

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für den Sammelantrag können einzelne landwirtschaftliche Parzellen, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Zahlungsansprüchen, die im Hinblick auf flächenbezogene Beihilferegeln im Sammelantrag noch nicht ausgewiesen waren, in den Sammelantrag aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen für die betreffenden Beihilferegeln erfüllt sind.

Unter den gleichen Bedingungen können Änderungen hinsichtlich der Nutzung oder der Beihilferegeln bei einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen vorgenommen werden, die im Sammelantrag bereits ausgewiesen sind.

...

(3) Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber jedoch bereits auf Unregelmäßigkeiten im Sammelantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und werden bei dieser Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind Änderungen im Sinne von Absatz 1 für die von einer Unregelmäßigkeit betroffenen Parzellen nicht mehr zulässig.

...

Artikel 22

Rücknahme von Beihilfeanträgen

(1) Ein Beihilfeantrag kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten in Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 Gebrauch, so kann er vorsehen, dass die Meldung eines Tieres, das den Betrieb verlassen hat, an die elektronische Datenbank für Rinder als schriftliche Rücknahme gilt.

Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber jedoch bereits auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und werden bei dieser Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so können die von einer Unregelmäßigkeit betroffenen Teile des Beihilfeantrags nicht zurückgenommen werden.

(2) Rücknahmen nach Absatz 1 versetzen den Antragsteller wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung des betreffenden Antrags oder Antragsteils befand.

Artikel 30

Bestimmung der Flächen

(1) Die Flächen der landwirtschaftlichen Parzellen werden mit geeigneten Mitteln bestimmt, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden und eine mindestens gleichwertige Messgenauigkeit wie die nach den einzelstaatlichen Vorschriften durchgeführten amtlichen Messungen gewährleisten müssen. Die zuständige Behörde kann eine Toleranzmarge festlegen, die folgende Werte nicht überschreiten darf:

- a) bei Parzellen von weniger als 0,1 ha einen auf den Parzellenumfang angewendeten Pufferwert von 1,5 m,
- b) bei anderen Parzellen 5 % der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle oder einen auf den Parzellenumfang angewendeten Pufferwert von 1,5 m. Die Höchsttoleranz für die einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen darf jedoch einen Absolutwert von 1,0 ha nicht überschreiten.

Die Toleranzmarge nach Unterabsatz 1 gilt nicht für Ölbaumparzellen, deren Fläche entsprechend Anhang XXIV Nummern 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1773/2004 in Oliven-GIS-ha berechnet wird. Die Toleranzmarge nach Unterabsatz 1 gilt nicht für Ölbaumparzellen, deren Fläche entsprechend Anhang römisch 24 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1773 aus 2004, in Oliven-GIS-ha berechnet wird.

(2) Die Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Parzelle kann berücksichtigt werden, sofern sie nach den gebräuchlichen Normen des Mitgliedstaats oder der betreffenden Region ganz genutzt wird. Andernfalls wird die tatsächlich genutzte Fläche berücksichtigt. Für Regionen, in denen bestimmte Landschaftsmerkmale, insbesondere Hecken, Gräben oder Mauern, traditionell Bestandteil guter landwirtschaftlicher Anbau- oder Nutzungspraktiken sind, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die entsprechende Fläche als Teil der vollständig genutzten Fläche gilt, sofern sie eine von den Mitgliedstaaten zu bestimmende Gesamtbreite nicht übersteigt. Diese Breite muss der in der betreffenden Region traditionell üblichen Breite entsprechen und darf zwei Meter nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten können nach vorheriger Mitteilung an die Kommission eine größere Breite als zwei Meter zulassen, wenn die betreffenden Flächen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen bei der Festsetzung der Erträge der betreffenden Regionen berücksichtigt wurden.

(3) Über die Bestimmungen des Absatzes 2 hinaus sind bei den zur Betriebsprämienregelung angemeldeten Parzellen alle Landschaftsmerkmale, die in den in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführten Rechtsakten genannt oder Bestandteil des in Artikel 5 und Anhang IV derselben Verordnung bezeichneten guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands sein können, Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle. (3) Über die Bestimmungen des Absatzes 2 hinaus sind bei den zur Betriebsprämienregelung angemeldeten Parzellen alle Landschaftsmerkmale, die in den in Anhang römisch drei der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, aufgeführten Rechtsakten genannt oder Bestandteil des in Artikel 5 und Anhang römisch vier derselben Verordnung bezeichneten guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands sein können, Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle.

(4) Die Beihilfefähigkeit der landwirtschaftlichen Parzellen wird mit geeigneten Mitteln überprüft. Hierzu wird erforderlichenfalls die Vorlage entsprechender zusätzlicher Belege verlangt.

Artikel 50

Berechnungsgrundlage in Bezug auf die angemeldeten Flächen

(1) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ausgenommen die Beihilfen für Stärkekartoffeln, Saatgut und Tabak gemäß Titel IV Kapitel 6, 9 bzw. 10c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der im Beihilfeantrag angegebenen Fläche, so wird bei der Berechnung des Beihilfebetrags die angegebene Fläche berücksichtigt.(1) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ausgenommen die Beihilfen für Stärkekartoffeln, Saatgut und Tabak gemäß Titel römisch vier Kapitel 6, 9 bzw. 10c der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003,, die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der im Beihilfeantrag angegebenen Fläche, so wird bei der Berechnung des Beihilfebetrags die angegebene Fläche berücksichtigt.

(2) Ergibt sich bei einem Beihilfeantrag im Rahmen der Betriebsprämienregelung eine Abweichung zwischen den angemeldeten Zahlungsansprüchen und der angemeldeten Fläche so wird, unbeschadet der gemäß den Artikeln 51 und 53 vorzunehmenden Kürzungen und Ausschlüsse aufgrund der tatsächlich ermittelten Fläche, für die Berechnung der Zahlung die niedrigere der beiden Größen zugrunde gelegt.

(3) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ausgenommen die Beihilfen für Stärkekartoffeln, Saatgut und Tabak gemäß Titel IV Kapitel 6, 9 bzw. 10c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die im Sammelantrag angegebene Fläche über der ermittelten Fläche derselben Kulturgruppe, so wird die Beihilfe, unbeschadet der gemäß den Artikeln 51 und 53 vorzunehmenden Kürzungen und Ausschlüsse, auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet.(3) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ausgenommen die Beihilfen für Stärkekartoffeln, Saatgut und Tabak gemäß Titel römisch vier Kapitel 6, 9 bzw. 10c der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003,, die im Sammelantrag angegebene Fläche über der ermittelten Fläche derselben Kulturgruppe, so wird die Beihilfe, unbeschadet der gemäß den Artikeln 51 und 53 vorzunehmenden Kürzungen und Ausschlüsse, auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet.

Artikel 51

Kürzungen und Ausschlüsse in Fällen von Übererklärungen

1. Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche für die Zwecke der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ausgenommen für Stärkekartoffeln und Saatgut gemäß den Artikeln 93 bzw. 99 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, über der gemäß Artikel 50 Absätze 3 bis 5 dieser Verordnung ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, gekürzt um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.1. Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche für die Zwecke der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ausgenommen für Stärkekartoffeln und Saatgut gemäß den Artikeln 93 bzw. 99 der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003,, über der gemäß Artikel 50 Absätze 3 bis 5 dieser Verordnung ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, gekürzt um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

...

Artikel 68

Ausnahmen von der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse

(1) Die in Kapitel I vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.(1) Die in Kapitel römisch eins vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

...

Artikel 73

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der Betriebsinhaber zur Rückzahlung dieser Beträge zuzüglich der gemäß Absatz 3 berechneten Zinsen verpflichtet.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, den zu Unrecht gezahlten Betrag wiedereinzuziehen, indem sie den entsprechenden Betrag von Vorschüssen oder Zahlungen abziehen, die der betreffende Betriebsinhaber nach Erlass des Rückforderungsbescheids im Rahmen der Beihilferegulungen gemäß den Titeln III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erhält. Der Betriebsinhaber kann diesen Betrag jedoch zurückzahlen, ohne den Abzug abzuwarten.

(3) Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen der Übermittlung des Rückforderungsbescheids an den Betriebsinhaber und der tatsächlichen Rückzahlung bzw. dem Abzug berechnet.

Der anzuwendende Zinssatz wird nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgesetzt, darf jedoch nicht niedriger sein als der bei der Rückforderung von Beträgen nach einzelstaatlichen Vorschriften geltende Zinssatz.

(4) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Unterabsatz 1 nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

(5) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn zwischen dem Tag der Zahlung der Beihilfe und dem Tag, an dem der Begünstigte von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Beihilfe zu Unrecht gewährt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum wird jedoch auf vier Jahre verkürzt, wenn der Begünstigte in gutem Glauben gehandelt hat.

(6) Für Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Ausschlüssen gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 und des Titels IV zurückgezahlt werden müssen, gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren.

(7) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht bei Vorschüssen.

..."

3.2.4. Die – für die Antragsjahre ab 2010 maßgebliche – Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30.11.2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, ABl. L 316 vom 02.12.2009, S. 65, (VO (EG) 1122/2009), lautet auszugsweise:

3.2.4. Die – für die Antragsjahre ab 2010 maßgebliche – Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, der Kommission vom 30.11.2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234 aus 2007, hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, Amtsblatt L 316 vom 02.12.2009, S. 65, (VO (EG) 1122 aus 2009,)), lautet auszugsweise:

"Artikel 2

Begriffsbestimmungen

23. ‚ermittelte Fläche‘: Fläche, die allen in den Vorschriften für die Beihilfegewährung festgelegten Voraussetzungen genügt; im Rahmen der Betriebsprämienregelung ist die beantragte Fläche nur zusammen mit der entsprechenden Zahl von Zahlungsansprüchen als ermittelte Fläche zu betrachten; Artikel 12

Inhalt des Sammelantrags

(1) Der Sammelantrag muss alle zur Feststellung der Beihilfefähigkeit erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere

a) die Identifizierung des Betriebsinhabers;

b) die betreffende(n) Beihilferegelung(en);

c) die Identifizierung der Zahlungsansprüche entsprechend dem Identifizierungs- und Registrierungssystem gemäß Artikel 7 im Rahmen der Betriebsprämienregelung;

d) die zweckdienlichen Angaben zur Identifizierung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs, ihre Fläche ausgedrückt in Hektar mit zwei Dezimalstellen, ihre Lage und gegebenenfalls ihre Nutzung mit dem Hinweis, ob die Parzelle bewässert wird;

e) eine Erklärung des Betriebsinhabers, dass er von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen Kenntnis genommen hat.

Artikel 13

Besondere Bestimmungen zum Sammelantrag und Angabe

besonderer Nutzungsformen der Flächen

(9) Die Mitgliedstaaten setzen die Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzellen fest, für die ein Antrag gestellt werden kann. Diese Mindestgröße darf jedoch nicht über 0,3 ha liegen.

Artikel 14

Änderungen des Sammelantrags

(1) Nach Verstreichen des Einreichungstermins für den Sammelantrag können einzelne landwirtschaftliche Parzellen oder einzelne Zahlungsansprüche in den Sammelantrag aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen für die betreffenden Beihilferegelungen erfüllt sind.

Unter den gleichen Bedingungen können Änderungen hinsichtlich der Nutzung oder der Beihilferegelung bei einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen oder Zahlungsansprüchen vorgenommen werden, die im Sammelantrag bereits ausgewiesen sind.

Sofern die Änderungen nach den Unterabsätzen 1 und 2 die vorzulegenden Belege oder Verträge berühren, werden auch die entsprechenden Änderungen dieser Belege bzw. Verträge zugelassen.

(2) Unbeschadet der von Estland, Lettland, Litauen, Finnland bzw. Schweden festgesetzten Einreichungstermine für den Sammelantrag nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 sind Änderungen im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels der zuständigen Behörde spätestens am 31. Mai, in Estland, Lettland, Litauen, Finnland und Schweden spätestens am 15. Juni des betreffenden Kalenderjahrs schriftlich mitzuteilen.

(3) Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber jedoch bereits auf Unregelmäßigkeiten im Sammelantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und werden bei dieser Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind Änderungen im Sinne von Absatz 1 für die von einer Unregelmäßigkeit betroffenen Parzellen nicht mehrzulässig.

Artikel 25

Rücknahme von Beihilfeanträgen

(1) Ein Beihilfeantrag kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten in Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 Gebrauch, so kann er vorsehen, dass die Meldung eines Tieres, das den Betrieb verlassen hat, an die elektronische Datenbank für Rinder als schriftliche Rücknahme gilt.

(2) Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber jedoch bereits auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und werden bei dieser Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so können die von einer Unregelmäßigkeit betroffenen Teile des Beihilfeantrags nicht zurückgenommen werden.

(3) Rücknahmen nach Absatz 1 versetzen den Antragsteller wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung des betreffenden Beihilfeantrags oder -antragsteils befand.

Artikel 26

Allgemeine Grundsätze

(1) Die in dieser Verordnung geregelten Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und die Anforderungen und Normen für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden.

Artikel 57

Berechnungsgrundlage in Bezug auf die angemeldeten Flächen

(1) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ..., die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der im Beihilfeantrag angemeldeten Fläche, so wird bei der Berechnung des Beihilfebetrags die angemeldete Fläche berücksichtigt.

(2) Bei einem Beihilfeantrag im Rahmen der Betriebsprämienregelung gilt Folgendes:

? ergibt sich eine Abweichung zwischen den angemeldeten Zahlungsansprüchen und der angemeldeten Fläche, so wird für die Berechnung der Zahlung die niedrigere der beiden Größen zugrunde gelegt;

? liegt die Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche über der Anzahl der dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche, so werden die angemeldeten Zahlungsansprüche auf die Anzahl der dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche gesenkt.

(3) Liegt im Fall von Beihilfeanträgen im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ..., die im Sammelantrag angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche derselben Kulturgruppe, so wird die Beihilfe, unbeschadet der gemäß den Artikeln 58 und 60 der vorliegenden Verordnung vorzunehmenden Kürzungen und Ausschlüsse, auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet.

... wird jedoch im Falle, dass die Differenz zwischen der ermittelten Gesamtfläche und der angemeldeten Gesamtfläche 0,1 ha oder weniger beträgt, die ermittelte Fläche mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt. Für diese Berechnung werden nur Übererklärungen auf Kulturgruppenebene berücksichtigt.

Unterabsatz 2 gilt nicht, wenn diese Differenz mehr als 20 % der für Zahlungen angemeldeten Gesamtfläche beträgt.

Artikel 58

Kürzungen und Ausschlüsse in Fällen von zuviel angemeldeten Flächen

Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche für die Zwecke der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ausgenommen die Regelungen für Stärkekartoffeln und Saatgut gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitte 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, über der gemäß Artikel 57 der vorliegenden Verordnung ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, gekürzt um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht. Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche für die Zwecke der flächenbezogenen Beihilferegelungen, ausgenommen die Regelungen für Stärkekartoffeln und Saatgut gemäß Titel römisch vier Kapitel 1 Abschnitte 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009,, über der gemäß Artikel 57 der vorliegenden Verordnung ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, gekürzt um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

Artikel 73

Ausnahmen von der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse

(1) Die in den Kapiteln I und II vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn der

Betriebsinhabersachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.(1) Die in den Kapiteln römisch eins und römisch zwei vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung, wenn der Betriebsinhabersachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

(2) Die in den Kapiteln I und II vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung auf die betreffenden Teile des Beihilfeantrags, wenn der Betriebsinhaber die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass der Beihilfeantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sei denn, der Betriebsinhaber hat von der Absicht der zuständigen Behörde Kenntnis erlangt, bei ihm eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder die zuständige Behörde hat den Betriebsinhaber bereits über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Beihilfeantrag unterrichtet.(2) Die in den Kapiteln römisch eins und römisch zwei vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse finden keine Anwendung auf die betreffenden Teile des Beihilfeantrags, wenn der Betriebsinhaber die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass der Beihilfeantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sei denn, der Betriebsinhaber hat von der Absicht der zuständigen Behörde Kenntnis erlangt, bei ihm eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder die zuständige Behörde hat den Betriebsinhaber bereits über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Beihilfeantrag unterrichtet.

Die nach Unterabsatz 1 erfolgte Mitteilung des Betriebsinhabers führt zu einer Anpassung des Beihilfeantrags an die tatsächliche Situation.

Artikel 80

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der Betriebsinhaber zur Rückzahlung dieser Beträge zuzüglich der gemäß Absatz 2 berechneten Zinsen verpflichtet. ...

(3) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Unterabsatz 1 nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist."

3.2.5. Art. 3 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: VO (EG) 2988/95) lautet:3.2.5. Artikel 3, der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: VO (EG) 2988/95) lautet:

"Artikel 3

(1) Die Verjährungsfrist für die Verfolgung beträgt vier Jahre ab Begehung der Unregelmäßigkeit nach Artikel 1 Absatz 1. Jedoch kann in den sektorbezogenen Regelungen eine kürzere Frist vorgesehen werden, die nicht weniger als drei Jahre betragen darf.

Bei andauernden oder wiederholten Unregelmäßigkeiten beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Unregelmäßigkeit beendet wird. Bei den mehrjährigen Programmen läuft die Verjährungsfrist auf jeden Fall bis zum endgültigen Abschluss des Programms.

Die Verfolgungsverjährung wird durch jede der betreffenden Person zur Kenntnis gebrachte Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Nach jeder eine Unterbrechung bewirkenden Handlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Die Verjährung tritt jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt ein, zu dem eine Frist, die doppelt so lang ist wie die Verjährungsfrist, abläuft, ohne dass die zuständige Behörde eine Sanktion verhängt hat; ausgenommen sind die Fälle, in denen das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 ausgesetzt worden ist."

3.2.6. § 4 Abs. 2 INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008 und § 4 Abs. 2 INVEKOS-CC-V sahen für die Antragsjahre vor, dass die Mindestgröße der beihilfefähigen Fläche, die eine Kulturgruppe umfasst und für die Direktzahlungen beantragt werden, 0,1 ha muss.3.2.6. Paragraph 4, Absatz 2, INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008 und Paragraph 4,

Absatz 2, INVEKOS-CC-V sahen für die Antragsjahre vor, dass die Mindestgröße der beihilfefähigen Fläche, die eine Kulturgruppe umfasst und für die Direktzahlungen beantragt werden, 0,1 ha muss.

3.3. Daraus folgt für die Beschwerdefälle

3.3.1. Allgemein zur Ermittlung der Fläche:

In allen hier zu beurteilenden Antragsjahren (2008, 2011 und 2013) wurden Differenzflächen zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche festgestellt. Die Differenzen entfallen in den Jahren 2008 und 2011 auf die H-Alm, im Jahr 2011 zusätzlich auf die HH-Alm und die U-Alm, im Jahr 2013 ausschließlich auf die HH-Alm. Zudem wurden Differenzen aufgrund Unterschreitens der Mindestschlaggrößen auf dem Heimbetrieb festgestellt. In der Beweiswürdigung wurde näher ausgeführt, aus welchen Gründen sich das Bundesverwaltungsgericht auf die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen für die Feststellung der Differenzflächen stützt. In rechtlicher Hinsicht beruht diese Feststellung auf der Überlegung, dass im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht der Parteien bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes in Verfahren nach dem AVG ein Betriebsinhaber ausreichend konkret darlegen muss, auf Grund welcher Umstände das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle von der Behörde nicht hätte verwendet werden dürfen (vgl zB VwGH 07.10.2013, 2012/17/0236, mwN). Ohne ausreichende Anhaltspunkte im Vorbringen der Berufungswerber ist die Rechtsmittelbehörde nicht gehalten, das Ergebnis der prima facie fachlich kompetenten Überprüfung vor Ort in Zweifel zu ziehen. Es steht damit fest, dass der Beschwerdeführer für die Antragsjahre für ein höheres als das tatsächlich ermittelte Flächenausmaß Beihilfen beantragt hat und ausbezahlt erhielt. In allen hier zu beurteilenden Antragsjahren (2008, 2011 und 2013) wurden Differenzflächen zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche festgestellt. Die Differenzen entfallen in den Jahren 2008 und 2011 auf die H-Alm, im Jahr 2011 zusätzlich auf die HH-Alm und die U-Alm, im Jahr 2013 ausschließlich auf die HH-Alm. Zudem wurden Differenzen aufgrund Unterschreitens der Mindestschlaggrößen auf dem Heimbetrieb festgestellt. In der Beweiswürdigung wurde näher ausgeführt, aus welchen Gründen sich das Bundesverwaltungsgericht auf die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen für die Feststellung der Differenzflächen stützt. In rechtlicher Hinsicht beruht diese Feststellung auf der Überlegung, dass im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht der Parteien bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes in Verfahren nach dem AVG ein Betriebsinhaber ausreichend konkret darlegen muss, auf Grund welcher Umstände das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle von der Behörde nicht hätte verwendet werden dürfen vergleiche zB VwGH 07.10.2013, 2012/17/0236, mwN). Ohne ausreichende Anhaltspunkte im Vorbringen der Berufungswerber ist die Rechtsmittelbehörde nicht gehalten, das Ergebnis der prima facie fachlich kompetenten Überprüfung vor Ort in Zweifel zu ziehen. Es steht damit fest, dass der Beschwerdeführer für die Antragsjahre für ein höheres als das tatsächlich ermittelte Flächenausmaß Beihilfen beantragt hat und ausbezahlt erhielt.

3.3.2. Zur Höhe der Differenzbeträge:

Die angefochtenen Bescheide haben diese Differenzbeträge – zutreffenderweise – ausgehend von der Differenz zur insgesamt beantragten Fläche angenommen und dabei zu Recht die am 20.12.2012 für die Antragsjahre 2007-2009 hinsichtlich der H-Alm beantragte rückwirkende Futterflächenkorrektur (also die vom Antragsteller zu diesem Zeitpunkt beantragte partielle Rücknahme der verfahrenseinleitenden Anträge im Sinne einer Beantragung geringerer Flächenausmaße) unberücksichtigt gelassen. Nach Art. 15 der Verordnung 796/2004 (und Art. 14 VO 1122/2009) können Antragsänderungen innerhalb bestimmter Fristen und unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden, Art. 22 Abs. 1 VO 796/2004 (und Art. 25 Abs. 1 VO 1122/2009) erlaubt darüber hinaus "jederzeit" die gänzliche oder teilweise Antragsrücknahme. Nach der klaren Anordnung Die angefochtenen Bescheide haben diese Differenzbeträge – zutreffenderweise – ausgehend von der Differenz zur insgesamt beantragten Fläche angenommen und dabei zu Recht die am 20.12.2012 für die Antragsjahre 2007-2009 hinsichtlich der H-Alm beantragte rückwirkende Futterflächenkorrektur (also die vom Antragsteller zu diesem Zeitpunkt beantragte partielle Rücknahme der verfahrenseinleitenden Anträge im Sinne einer Beantragung geringerer Flächenausmaße) unberücksichtigt gelassen. Nach Artikel 15, der Verordnung 796 aus 2004, (und Artikel 14, VO 1122 aus 2009,) können Antragsänderungen innerhalb bestimmter Fristen und unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden, Artikel 22, Absatz eins, VO 796 aus 2004, (und Artikel 25, Absatz eins, VO 1122 aus 2009,) erlaubt darüber hinaus "jederzeit" die gänzliche oder teilweise Antragsrücknahme. Nach der klaren Anordnung

des Art. 15 Abs. 3 VO 796/2004 (Art. 14 Abs. 3 VO 1122/2009) bzw. des Art. 22 Abs. 1 UAbs. 3 VO 796/2004 (Art. 25 Abs. 2 VO 1122/2009) können solche Änderungen aber nicht mehr stattfinden, wenn "die zuständige Behörde den

Betriebsinhaber bereits auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet [hat], eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und bei dieser Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt [werden]". Zum Zeitpunkt der beantragten Flächenkorrektur hinsichtlich der H-Alm vom 20.12.2012 war die Vor-Ort-Kontrolle (vom 29.08.2012) bereits erfolgt. des Artikel 15, Absatz 3, VO 796 aus 2004, (Artikel 14, Absatz 3, VO 1122 aus 2009,) bzw. des Artikel 22, Absatz eins, UAbs. 3 VO 796 aus 2004, (Artikel 25, Absatz 2, VO 1122 aus 2009,) können solche Änderungen aber nicht mehr stattfinden, wenn "die zuständige Behörde den Betriebsinhaber bereits auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet [hat], eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und bei dieser Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt [werden]". Zum Zeitpunkt der beantragten Flächenkorrektur hinsichtlich der H-Alm vom 20.12.2012 war die Vor-Ort-Kontrolle (vom 29.08.2012) bereits erfolgt.

3.3.3. Rechtsfolgen der Differenzen:

Nach Art. 73 der Verordnung 796/2004 (für das Jahr 2009) und Art. 80 der Verordnung 1122/2009 hat der Betriebsinhaber Beträge, die ihm zu Unrecht ausgezahlt wurden, zurückzuzahlen, es sei denn die Zahlung beruhte auf einem Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte. Nach Artikel 73, der Verordnung 796 aus 2004, (für das Jahr 2009) und Artikel 80, der Verordnung 1122 aus 2009, hat der Betriebsinhaber Beträge, die ihm zu Unrecht ausgezahlt wurden, zurückzuzahlen, es sei denn die Zahlung beruhte auf einem Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte.

Soweit der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Frage der Rechtmäßigkeit einer Rückforderung im Ergebnis mangelndes Verschulden an der überhöhten Beantragung und Verjährung bzw. gutgläubigen Verbrauch geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass nach den angeführten Rechtsvorschriften die Auszahlung der Einheitlichen Betriebsprämie auf Grundlage eines Antrages des Beihilfeempfängers erfolgt. Die Vor-Ort-Kontrollen haben eine geringere Almfutterfläche als beantragt ergeben. Den Beschwerdeführer trifft die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm beantragten Flächenausmaße (VwGH 09.09.2013, 2011/17/0216). Auch der Umstand, dass die Behörde zunächst die Flächenangaben der antragstellenden Partei ihrem Bescheid zu Grunde legte, steht einer Abänderung des entsprechenden Bescheides nach Feststellung der objektiven Ausmaße der beantragten Flächen und einer allfälligen Anwendung der vorgesehenen Sanktionen nicht entgegen (VwGH 20.07.2011, 2007/17/0164). Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil in der Rechtssache C-304/00 vom 19.11.2002 festgestellt hat, sind die Behörden nicht verpflichtet und auch gar nicht in der Lage, bereits vorweg die Richtigkeit sämtlicher Angaben in den bei ihnen eingereichten Beihilfeanträgen zu überprüfen. Die Kontrollen vor Ort erstrecken sich nur auf eine signifikante Stichprobe. Umso weniger können die Behörden dazu verpflichtet sein, die tatsächliche beihilfefähige Fläche in jedem einzelnen Fall vorweg selbst zu ermitteln. Aus diesem Grund ist auch dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Behörde habe zunächst ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt, nicht zu folgen. Die Behörde war daher infolge der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 73 der VO (EG) 796/2004 (für das Jahr 2009) und Art. 80 der Verordnung 1122/2009 verpflichtet, jenen Betrag, der aufgrund des ursprünglich eingereichten Antrages zuerkannt worden war, der aber den nunmehr zustehenden Betrag übersteigt, zurückzufordern (vgl. VwGH 09.09.2013, 2011/17/0216). Soweit der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Frage der Rechtmäßigkeit einer Rückforderung im Ergebnis mangelndes Verschulden an der überhöhten Beantragung und Verjährung bzw. gutgläubigen Verbrauch geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass nach den angeführten Rechtsvorschriften die Auszahlung der Einheitlichen Betriebsprämie auf Grundlage eines Antrages des Beihilfeempfängers erfolgt. Die Vor-Ort-Kontrollen haben eine geringere Almfutterfläche als beantragt ergeben. Den Beschwerdeführer trifft die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm beantragten Flächenausmaße (VwGH 09.09.2013, 2011/17/0216). Auch der Umstand, dass die Behörde zunächst die Flächenangaben der antragstellenden Partei ihrem Bescheid zu Grunde legte, steht einer Abänderung des entsprechenden Bescheides nach Feststellung der objektiven Ausmaße der beantragten Flächen und einer allfälligen Anwendung der vorgesehenen Sanktionen nicht entgegen (VwGH 20.07.2011, 2007/17/0164). Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil in der Rechtssache C-304/00 vom 19.11.2002 festgestellt hat, sind die Behörden nicht verpflichtet und auch gar nicht in der Lage, bereits vorweg die Richtigkeit sämtlicher Angaben in den bei ihnen eingereichten Beihilfeanträgen zu überprüfen. Die Kontrollen vor Ort erstrecken sich nur auf eine signifikante Stichprobe. Umso weniger können die Behörden dazu verpflichtet sein, die tatsächliche beihilfefähige Fläche in jedem einzelnen Fall vorweg selbst zu ermitteln. Aus diesem Grund ist auch dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Behörde habe zunächst ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt, nicht zu folgen. Die Behörde war daher infolge

der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle nach Artikel 73, der VO (EG) 796 aus 2004, (für das Jahr 2009) und Artikel 80, der Verordnung 1122 aus 2009, verpflichtet, jenen Betrag, der aufgrund des ursprünglich eingereichten Antrages zuerkannt worden war, der aber den nunmehr zustehenden Betrag übersteigt, zurückzufordern vergleiche VwGH 09.09.2013, 2011/17/0216).

Das Argument des Beschwerdeführers, es seien in einem "ähnlich gelagerten Fall keine Sanktionen und Rückforderungen verhängt worden", verfängt schon deswegen nicht, weil aus dem Verhalten der Behörde gegenüber einem anderen Rechtsunterworfenen keine Rechtsfolgen für das vorliegende Verfahren abgeleitet werden können (keine "Gleichheit im Unrecht", vgl. VfSlg. 12.796/1991; VwGH 17.10.2002, 2002/07/0092; 23.06.2008, 2007/05/0150; 09.11.2016, Ro 2014/10/0056). Das Argument des Beschwerdeführers, es seien in einem "ähnlich gelagerten Fall keine Sanktionen und Rückforderungen verhängt worden", verfängt schon deswegen nicht, weil aus dem Verhalten der Behörde gegenüber einem anderen Rechtsunterworfenen keine Rechtsfolgen für das vorliegende Verfahren abgeleitet werden können (keine "Gleichheit im Unrecht", vergleiche VfSlg. 12.796 aus 1991,; VwGH 17.10.2002, 2002/07/0092; 23.06.2008, 2007/05/0150; 09.11.2016, Ro 2014/10/0056).

Es ist in diesem Zusammenhang ergänzend anzumerken, dass Art. 58 VO (EU) 1306/2013 und ähnlich bisher Art. 9 der VO (EG) 1290/2005 die Mitgliedstaaten verpflichten, im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie alle sonstigen Maßnahmen zu erlassen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, insbesondere auch zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen wiedereinzuziehen und wenn notwendig entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten. Dies entspricht auch der Anordnung in Art. 73 Abs. 1 VO (EG) 796/2004 und Art. 80 der Verordnung 1122/2009. Aus Vorgängerbestimmungen leitete der Europäische Gerichtshof das unbedingte Gebot der Rückforderung von zu Unrecht gewährten Prämien, auch aus den Vorjahren, ab (EuGH 19.11.2002, Rs. C-304/00 Strawson (Farms) Ltd. und J.A. Gagg & Sons, Rn 64). Dies hat zur Folge, dass aktuelle Kontrollergebnisse nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass die Verwaltungsbehörden insbesondere berechtigt und verpflichtet sind, die dem Unionsrecht entsprechenden Konsequenzen zu ziehen und die Bescheide, mit denen die Betriebsprämien in einer bestimmten Höhe (aber entgegen dem Unionsrecht) zuerkannt worden sind, abzuändern (vgl. VwGH 09.09.2013, 2011/17/0216). Es ist in diesem Zusammenhang ergänzend anzumerken, dass Artikel 58, VO (EU) 1306 aus 2013, und ähnlich bisher Artikel 9, der VO (EG) 1290 aus 2005, die Mitgliedstaaten verpflichten, im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie alle sonstigen Maßnahmen zu erlassen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, insbesondere auch zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen wiedereinzuziehen und wenn notwendig entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten. Dies entspricht auch der Anordnung in Artikel 73, Absatz eins, VO (EG) 796 aus 2004, und Artikel 80, der Verordnung 1122 aus 2009,. Aus Vorgängerbestimmungen leitete der Europäische Gerichtshof das unbedingte Gebot der Rückforderung von zu Unrecht gewährten Prämien, auch aus den Vorjahren, ab (EuGH 19.11.2002, Rs. C-304/00 Strawson (Farms) Ltd. und J.A. Gagg & Sons, Rn 64). Dies hat zur Folge, dass aktuelle Kontrollergebnisse nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass die Verwaltungsbehörden insbesondere berechtigt und verpflichtet sind, die dem Unionsrecht entsprechenden Konsequenzen zu ziehen und die Bescheide, mit denen die Betriebsprämien in einer bestimmten Höhe (aber entgegen dem Unionsrecht) zuerkannt worden sind, abzuändern vergleiche VwGH 09.09.2013, 2011/17/0216).

3.3.4. Nichtvorliegen eines Behördenirrtums:

Durchbrochen wird das soeben erwähnte Gebot durch den in Art. 73 Abs. 4 VO (EG) 796/2004 zur Wahrung des Vertrauensschutzes geregelten Entfall der Rückforderung bei Vorliegen eines Behördenirrtums, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es ist vorliegend jedoch kein Behördenirrtum ersichtlich, weil fehlerhafte Flächenangaben in die Sphäre des Antragstellers fallen (vgl. VwGH 07.10.2013, 2013/17/0541). Durchbrochen wird das soeben erwähnte Gebot durch den in Artikel 73, Absatz 4, VO (EG) 796 aus 2004, zur Wahrung des Vertrauensschutzes geregelten Entfall der Rückforderung bei Vorliegen eines Behördenirrtums, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es ist vorliegend jedoch kein Behördenirrtum ersichtlich, weil fehlerhafte Flächenangaben in die Sphäre des Antragstellers fallen vergleiche VwGH 07.10.2013, 2013/17/0541).

Auch die Beschwerdebehauptung, es liege ein Irrtum der Behörde durch Änderung von Mess-System bzw. Messgenauigkeit vor, weil es ab dem Mehrfach-Antrag-Flächen 2010 zu einer Umstellung des Messsystems von dem

bis dahin geltenden System unter anderem mit 30 %-Schritten ("Almleitfaden 2000") zur verpflichtenden digitalen Flächenermittlung unter anderem mit 10 %-Schritten gekommen sei, trifft nicht zu (bzw. ist für sich genommen nicht geeignet, eine allein der Behördensphäre zuzuschreibende Überbeantragung darzutun), weil sich die relevante Futterfläche nicht allein durch die Änderung des Mess-Systems ohne Veränderungen des Naturzustandes und ohne Änderungen der Bewirtschaftungsverhältnisse geändert hat:

Nach den oben angeführten Rechtsvorschriften ist nur die tatsächlich genutzte Futterfläche beihilfefähig. Mit Bäumen bestandene Flächen können nur insoweit beantragt werden, als auf ihnen die Nutzung der Futterfläche unter denselben Bedingungen möglich ist wie auf Flächen, die nicht baumbestanden sind. Zur Erleichterung der Berechnung nach diesen beiden Kriterien stellte die belangte Behörde im Jahr 2000 einen Leitfaden zur Verfügung, der die Ermittlung der Futterfläche auf Almen erleichtern sollte ("Almleitfaden"). In diesem Leitfaden wurde zur Erleichterung der Feststellung des Überschirmungsgrades, also der unproduktiven Fläche unter Bäumen, eine Abschätzung in Prozentschritten vorgeschlagen. Für die Feststellung der nach Abzug der überschirmten Flächen noch verbleibenden unproduktiven Flächen, wie beispielsweise mit Pflanzen bewachsene Flächen, die keine Grünfutterpflanzen sind, oder Geröllflächen und Gewässer, wurde keine spezielle Vorgangsweise vorgeschlagen, es bestand aber Klarheit darüber, dass jeder Antragsteller dennoch verpflichtet war, nur die beihilfefähigen Flächen zu beantragen (und somit auch anderen als aus der Überschirmung resultierenden Flächeneinschränkungen bei Antragstellung entsprechend Rechnung zu tragen). Darauf wurde im Almleitfaden auch hingewiesen (vgl. Pkt. 4 des Almleitfadens "Praktische Ermittlung der Almfutterfläche"). Nach den oben angeführten Rechtsvorschriften ist nur die tatsächlich genutzte Futterfläche beihilfefähig. Mit Bäumen bestandene Flächen können nur insoweit beantragt werden, als auf ihnen die Nutzung der Futterfläche unter denselben Bedingungen möglich ist wie auf Flächen, die nicht baumbestanden sind. Zur Erleichterung der Berechnung nach diesen beiden Kriterien stellte die belangte Behörde im Jahr 2000 einen Leitfaden zur Verfügung, der die Ermittlung der Futterfläche auf Almen erleichtern sollte ("Almleitfaden"). In diesem Leitfaden wurde zur Erleichterung der Feststellung des Überschirmungsgrades, also der unproduktiven Fläche unter Bäumen, eine Abschätzung in Prozentschritten vorgeschlagen. Für die Feststellung der nach Abzug der überschirmten Flächen noch verbleibenden unproduktiven Flächen, wie beispielsweise mit Pflanzen bewachsene Flächen, die keine Grünfutterpflanzen sind, oder Geröllflächen und Gewässer, wurde keine spezielle Vorgangsweise vorgeschlagen, es bestand aber Klarheit darüber, dass jeder Antragsteller dennoch verpflichtet war, nur die beihilfefähigen Flächen zu beantragen (und somit auch anderen als aus der Überschirmung resultierenden Flächeneinschränkungen bei Antragstellung entsprechend Rechnung zu tragen). Darauf wurde im Almleitfaden auch hingewiesen vergleiche Pkt. 4 des Almleitfadens "Praktische Ermittlung der Almfutterfläche").

Im Jahr 2010 stellte die belangte Behörde über die Bezirksbauernkammer für die Berechnung des sogenannten NLN-Faktors (=die nicht landwirtschaftliche Nutzfläche) zusätzlich ein Berechnungsmodell zur Verfügung, bei dem nach Abschätzung des Überschirmungsgrades die Abschätzung der übrigen unproduktiven Fläche in 10 %-Schritten erfolgen konnte. Dies stellte die Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Hilfsmittels für die Antragsteller dar, aber keine Änderung eines Mess-Systems oder einer Messgenauigkeit. Eine verbesserte Messgenauigkeit erfolgte naturgemäß mit der verpflichtenden Digitalisierung im Jahr 2010 und erfolgt laufend mit der Verbesserung der Luftbildqualität. Inwiefern daraus dem Beschwerdeführer ein Nachteil erwachsen ist, wäre aber in der Beschwerde konkret darzulegen gewesen. Die – wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, zutreffenden – Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle beruhen nicht (ausschließlich) auf einem verbesserten Luftbild, sondern insbesondere auf einer Begutachtung der Alm vor Ort.

3.3.5. Der Behauptung mangelnden Verschuldens (wegen ausreichender Abstimmung mit dem bzw. manges besserer Einflussmöglichkeit auf den Almbewirtschafter) und der Unverhältnismäßigkeit der Sanktionen geht schon deswegen ins Leere, weil Flächensanktionen in den angefochtenen Bescheiden nicht verhängt wurden, sondern nur die Rückzahlung der zunächst zu Unrecht ausbezahlten Summen verfügt wurde.

3.3.6. Zum Vorbringen iZm Zahlungsansprüchen

Der in den Beschwerden gegen die Bescheide betreffend die Einheitliche Betriebsprämie 2011 und 2013 erhobenen Forderung, dass der nachträgliche Verfall von Zahlungsansprüchen für den Betrieb des Beschwerdeführers im Antragsjahr 2007 aufgrund von Verjährung aufzuheben sei, kann Folgendes entgegengehalten werden: In den genannten Bescheiden wurde ein Verfall von Zahlungsansprüchen nicht ausgesprochen. In beiden genannten Jahren stand (unstrittig) die gleiche Anzahl an Zahlungsansprüchen (nämlich 36,67) zur Verfügung und wurde auch genutzt.

Lediglich im Bescheid für das Jahr 2008 wurde ein Verfall von Zahlungsansprüchen ausgesprochen (was in der dieses Antragsjahr betreffenden Beschwerde aber nicht moniert wurde). Die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen über die Verjährung kommen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Rückzahlung von Beihilfenbeiträgen zur Anwendung (dazu im Folgenden unter II.3.3.8.), stehen aber nicht mit der Frage in Zusammenhang, ob Zahlungsansprüche wegen Nichtnutzung verfallen sind. Der in den Beschwerden gegen die Bescheide betreffend die Einheitliche Betriebsprämie 2011 und 2013 erhobenen Forderung, dass der nachträgliche Verfall von Zahlungsansprüchen für den Betrieb des Beschwerdeführers im Antragsjahr 2007 aufgrund von Verjährung aufzuheben sei, kann Folgendes entgegengehalten werden: In den genannten Bescheiden wurde ein Verfall von Zahlungsansprüchen nicht ausgesprochen. In beiden genannten Jahren stand (unstrittig) die gleiche Anzahl an Zahlungsansprüchen (nämlich 36,67) zur Verfügung und wurde auch genutzt. Lediglich im Bescheid für das Jahr 2008 wurde ein Verfall von Zahlungsansprüchen ausgesprochen (was in der dieses Antragsjahr betreffenden Beschwerde aber nicht moniert wurde). Die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen über die Verjährung kommen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Rückzahlung von Beihilfenbeiträgen zur Anwendung (dazu im Folgenden unter römisch zwei.3.3.8.), stehen aber nicht mit der Frage in Zusammenhang, ob Zahlungsansprüche wegen Nichtnutzung verfallen sind.

3.3.7. Zum Parteigehör

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es sei von der belangten Behörde kein Zugang zu den Akten und keine Einsicht in den Prüfbericht der Vor-Ort-Kontrolle gewährt worden bzw. dass keine Luftbilder zur Verfügung stünden, ist dazu auszuführen, dass sämtliche Daten und Unterlagen, die Grundlage für die Gewährung der Beihilfe darstellen, dem Landwirt bzw. (in Vertretung der Auftreiber) dem Almbewirtschafter online im Rahmen der Internet-Applikation INVEKOS-GIS zur Verfügung stehen, soweit diese nicht ohnehin persönlich zugestellt werden (§ 10 INVEKOS-GIS-Verordnung). Der Almbewirtschafter ist Verwalter und Prozessbevollmächtigter der einzelnen Almauftreiber und u.a. auch zur Antragstellung für die Auftreiber bevollmächtigt. Seine Handlungen sind dem Beschwerdeführer daher zuzurechnen (VwGH 17.06.2009, 2008/17/0224). Aus diesem Grund muss dem Beschwerdeführer (abgesehen davon, dass ihm das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren den betreffenden Vor-Ort-Kontrollbericht noch zusätzlich direkt zur Kenntnis gebracht hat) insoweit auch das dem Almbewirtschafter im Rahmen des (die Alm betreffenden) Verwaltungsverfahrens als Vertreter zugänglich gemachte Wissen um die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle, um die im GIS vom Almbewirtschafter zwecks Antragstellung vorgenommene Flächendigitalisierung und um die darin ersichtlichen Digitalisierungsergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zugerechnet werden. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es sei von der belangten Behörde kein Zugang zu den Akten und keine Einsicht in den Prüfbericht der Vor-Ort-Kontrolle gewährt worden bzw. dass keine Luftbilder zur Verfügung stünden, ist dazu auszuführen, dass sämtliche Daten und Unterlagen, die Grundlage für die Gewährung der Beihilfe darstellen, dem Landwirt bzw. (in Vertretung der Auftreiber) dem Almbewirtschafter online im Rahmen der Internet-Applikation INVEKOS-GIS zur Verfügung stehen, soweit diese nicht ohnehin persönlich zugestellt werden (Paragraph 10, INVEKOS-GIS-Verordnung). Der Almbewirtschafter ist Verwalter und Prozessbevollmächtigter der einzelnen Almauftreiber und u.a. auch zur Antragstellung für die Auftreiber bevollmächtigt. Seine Handlungen sind dem Beschwerdeführer daher zuzurechnen (VwGH 17.06.2009, 2008/17/0224). Aus diesem Grund muss dem Beschwerdeführer (abgesehen davon, dass ihm das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren den betreffenden Vor-Ort-Kontrollbericht noch zusätzlich direkt zur Kenntnis gebracht hat) insoweit auch das dem Almbewirtschafter im Rahmen des (die Alm betreffenden) Verwaltungsverfahrens als Vertreter zugänglich gemachte Wissen um die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle, um die im GIS vom Almbewirtschafter zwecks Antragstellung vorgenommene Flächendigitalisierung und um die darin ersichtlichen Digitalisierungsergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zugerechnet werden.

3.3.8. Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Verjährung betreffend das Jahr 2008 gilt Folgendes: Die hier anzuwendende VO (EG) 796/2004 enthält in Art. 73 Abs. 5 spezielle Verjährungsbestimmungen. Danach gilt die Verpflichtung zur Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen nicht, wenn zwischen dem Tag der Zahlung der Beihilfe und dem Tag, an dem der Begünstigte erfahren hat, dass die Beihilfe zu Unrecht gewährt wurde, mehr als 10 Jahre bzw. bei gutem Glauben mehr als vier Jahre vergangen sind. 3.3.8. Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Verjährung betreffend das Jahr 2008 gilt Folgendes: Die hier anzuwendende VO (EG) 796 aus 2004, enthält in Artikel 73, Absatz 5, spezielle

Verjährungsbestimmungen. Danach gilt die Verpflichtung zur Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen nicht, wenn zwischen dem Tag der Zahlung der Beihilfe und dem Tag, an dem der Begünstigte erfahren hat, dass die Beihilfe zu Unrecht gewährt wurde, mehr als 10 Jahre bzw. bei gutem Glauben mehr als vier Jahre vergangen sind.

Neben dieser sektorbezogenen Regelung findet aber auch Art. 3 Abs. 1 der "horizontalen" VO (EG) 2988/95 Anwendung, die generell für Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht und so auch auf dem Gebiet der Gemeinsamen Marktorganisation gilt. Gemäß dieser Bestimmung beginnt die Verjährungsfrist bei andauernden oder wiederholten Unregelmäßigkeiten erst an dem Tag zu laufen, an dem die Unregelmäßigkeit beendet wird. Liegt eine falsche Flächenangabe bei der Einreichung für Mehrfachflächenanträge für mehrere Jahre vor, so liegt eine wiederholte Unregelmäßigkeit vor und beginnt die Verjährungsfrist erst mit Einbringung des letzten fehlerhaften Mehrflächenantrags zu laufen (VwGH vom 07.10.2013, 2012/17/0182). Diese Regelung gilt jedenfalls auch für Rückforderungen zu Unrecht geleisteter Beträge (EuGH 24.6.2004, Rs C-278/02 Handlbauer), sodass hinsichtlich der überbeantragten Fläche der dementsprechende Beihilfebetrag zurückzuzahlen ist. Neben dieser sektorbezogenen Regelung findet aber auch Artikel 3, Absatz eins, der "horizontalen" VO (EG) 2988/95 Anwendung, die generell für Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht und so auch auf dem Gebiet der Gemeinsamen Marktorganisation gilt. Gemäß dieser Bestimmung beginnt die Verjährungsfrist bei andauernden oder wiederholten Unregelmäßigkeiten erst an dem Tag zu laufen, an dem die Unregelmäßigkeit beendet wird. Liegt eine falsche Flächenangabe bei der Einreichung für Mehrfachflächenanträge für mehrere Jahre vor, so liegt eine wiederholte Unregelmäßigkeit vor und beginnt die Verjährungsfrist erst mit Einbringung des letzten fehlerhaften Mehrflächenantrags zu laufen (VwGH vom 07.10.2013, 2012/17/0182). Diese Regelung gilt jedenfalls auch für Rückforderungen zu Unrecht geleisteter Beträge (EuGH 24.6.2004, Rs C-278/02 Handlbauer), sodass hinsichtlich der überbeantragten Fläche der dementsprechende Beihilfebetrag zurückzuzahlen ist.

Im Jahr 2008 wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 30.12.2008 eine Einheitliche Betriebsprämie gewährt. Durch die am 29.08.2012 auf der H-Alm stattgefundene Vor-Ort-Kontrolle wurde die Verjährungsfrist unterbrochen, sodass eine Verjährung der Rückzahlungsverpflichtung im vorliegenden Fall noch nicht eingetreten sein konnte (vgl. VwGH vom 29.05.2015, 2012/17/0198). Daran ändert auch nichts, dass dem Beschwerdeführer ein Teil der Beihilfe (Vorschuss) bereits gewährt wurde, da dieser gemäß Art 73 Abs. 7 VO (EG) 796/2004 unberücksichtigt zu bleiben hat. Im Jahr 2008 wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 30.12.2008 eine Einheitliche Betriebsprämie gewährt. Durch die am 29.08.2012 auf der H-Alm stattgefundene Vor-Ort-Kontrolle wurde die Verjährungsfrist unterbrochen, sodass eine Verjährung der Rückzahlungsverpflichtung im vorliegenden Fall noch nicht eingetreten sein konnte (vergleiche VwGH vom 29.05.2015, 2012/17/0198). Daran ändert auch nichts, dass dem Beschwerdeführer ein Teil der Beihilfe (Vorschuss) bereits gewährt wurde, da dieser gemäß Artikel 73, Absatz 7, VO (EG) 796 aus 2004, unberücksichtigt zu bleiben hat.

Zur Frage der Verjährung betreffend die Jahre ab 2010 ist zunächst anzumerken, dass die VO (EG) 1122/2009 keine speziellen Verjährungsbestimmungen enthält. Allerdings ist die "horizontale" Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 anzuwenden, die generell für Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Unionsrecht und so auch auf dem Gebiet der Gemeinsamen Marktorganisation gilt (VwGH 07.10.2013, 2012/17/0182; vgl. Busse/Haarstrich, Agrarförderrecht, S. 80). Gemäß Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung beginnt die Verjährungsfrist bei andauernden oder wiederholten Unregelmäßigkeiten erst an dem Tag zu laufen, an dem die Unregelmäßigkeit beendet wird. Liegt eine falsche Flächenangabe bei der Einreichung für Mehrfachanträge-Flächen für mehrere Jahre vor, so liegt eine wiederholte Unregelmäßigkeit vor und beginnt die Verjährungsfrist erst mit Einbringung des letzten fehlerhaften Mehrfachantrages-Flächen zu laufen (vgl. VG Hannover, 30.11.2007, 11 A 4535/06; ansatzweise VwGH 07.10.2013, 2012/17/0182). Diese Regelung gilt sowohl für Rückforderungen zu Unrecht geleisteter Beträge als auch für verwaltungsrechtliche Sanktionen (EuGH 24.06.2004, Rs. C-278/02, Handlbauer). Die Verjährungsfrist ist jedenfalls auch in diesen Fällen durch die Vor-Ort-Kontrolle auf der H-Alm am 29.08.2012 (bzw. die Vor-Ort-Kontrollen auf den anderen Almen) unterbrochen worden (vgl. VwGH 29.05.2015, 2012/17/0198). Zur Frage der Verjährung betreffend die Jahre ab 2010 ist zunächst anzumerken, dass die VO (EG) 1122 aus 2009, keine speziellen Verjährungsbestimmungen enthält. Allerdings ist die "horizontale" Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 anzuwenden, die generell für Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Unionsrecht und so auch auf dem Gebiet der Gemeinsamen Marktorganisation gilt (VwGH 07.10.2013, 2012/17/0182; vergleiche Busse/Haarstrich, Agrarförderrecht, S. 80). Gemäß Artikel 3, Absatz eins, dieser Verordnung beginnt die Verjährungsfrist bei andauernden oder wiederholten Unregelmäßigkeiten erst an

dem Tag zu laufen, an dem die Unregelmäßigkeit beendet wird. Liegt eine falsche Flächenangabe bei der Einreichung für Mehrfachtanträge-Flächen für mehrere Jahre vor, so liegt eine wiederholte Unregelmäßigkeit vor und beginnt die Verjährungsfrist erst mit Einbringung des letzten fehlerhaften Mehrfachtantrages-Flächen zu laufen vergleiche VG Hannover, 30.11.2007, 11 A 4535/06; ansatzweise VwGH 07.10.2013, 2012/17/0182). Diese Regelung gilt sowohl für Rückforderungen zu Unrecht geleisteter Beträge als auch für verwaltungsrechtliche Sanktionen (EuGH 24.06.2004, Rs. C-278/02, Handlbauer). Die Verjährungsfrist ist jedenfalls auch in diesen Fällen durch die Vor-Ort-Kontrolle auf der H-Alm am 29.08.2012 (bzw. die Vor-Ort-Kontrollen auf den anderen Almen) unterbrochen worden vergleiche VwGH 29.05.2015, 2012/17/0198).

3.3.9. Der Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Referenzalmfläche geht im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ins Leere. Dieser hat die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides verneint, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist, wobei insbesondere auch die Möglichkeit der Erlassung eines Leistungsbescheides der Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides entgegensteht (VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133 unter Verweis auf VwGH 25.04.1996, 95/07/0216). Konkret zur einheitlichen Betriebsprämie führte der Verwaltungsgerichtshof aus, es bestehe weder eine unionsrechtliche, noch eine innerstaatliche gesetzliche Grundlage für die gesonderte Festsetzung der Referenzfläche mittels Feststellungsbescheids (VwGH 10.10.2016, Ra 2014/17/0014).

3.3.10. Die Entscheidung der belangten Behörde erfolgte somit zu Recht. Dies gilt auch hinsichtlich des Ausspruches der belangten Behörde, der Beschwerde aufschiebende Wirkung abzuerkennen: Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich nicht veranlasst, diesen Ausspruch zu korrigieren, zumal im vorliegenden Bereich in Vollzug des Unionsrechts ein Grundsatz des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung vertreten wird (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 64 Rz 67 f mwN; EuGH 10.07.1990 Rs. C-217/88 Kommission/Deutschland [sog. Tafelwein-Urteil]) und die unionsrechtlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (u.a.) erfordern, dass der Rechtsschutzwerber einen schweren irreversiblen Schaden durch die sofortige Vollziehung des angefochtenen Rechtsakts während der Dauer des Beschwerdeverfahrens geltend machen kann, was jedoch weder behauptet wurde noch sonstwie hervorgekommen ist (vgl. VwSlg. 7103 F/1996 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH zu den einschlägigen Voraussetzungen sowie VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028 mwN).

3.3.10. Die Entscheidung der belangten Behörde erfolgte somit zu Recht. Dies gilt auch hinsichtlich des Ausspruches der belangten Behörde, der Beschwerde aufschiebende Wirkung abzuerkennen: Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich nicht veranlasst, diesen Ausspruch zu korrigieren, zumal im vorliegenden Bereich in Vollzug des Unionsrechts ein Grundsatz des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung vertreten wird vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 64, Rz 67 f mwN; EuGH 10.07.1990 Rs. C-217/88 Kommission/Deutschland [sog. Tafelwein-Urteil]) und die unionsrechtlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (u.a.) erfordern, dass der Rechtsschutzwerber einen schweren irreversiblen Schaden durch die sofortige Vollziehung des angefochtenen Rechtsakts während der Dauer des Beschwerdeverfahrens geltend machen kann, was jedoch weder behauptet wurde noch sonstwie hervorgekommen ist vergleiche VwSlg. 7103 F/1996 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH zu den einschlägigen Voraussetzungen sowie VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028 mwN).

3.4. Die Entscheidung unter Entfall einer Verhandlung beruht auf dem vom Beschwerdeführer erklärten Verzicht § 24 Abs. 5 VwGVG).3.4. Die Entscheidung unter Entfall einer Verhandlung beruht auf dem vom Beschwerdeführer erklärten Verzicht (Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die in Pkt. II.3. jeweils zitierten Judikaturnachweise), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die sich sonst stellenden Rechtsfragen aus den anwendbaren Rechtsvorschriften eindeutig lösbar waren (dazu VwGH 2.9.2014, Ra 2014/18/0062). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab vergleiche die in Pkt. römisch zwei.3. jeweils zitierten Judikaturnachweise), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die sich sonst stellenden Rechtsfragen aus den anwendbaren Rechtsvorschriften eindeutig lösbar waren (dazu VwGH 2.9.2014, Ra 2014/18/0062).

Schlagworte

Antragsänderung, beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Bescheidabänderung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Feststellungsantrag, Feststellungsbescheid, Flächenabweichung, Fristbeginn, INVEKOS, Irrtum, konkrete Darlegung, Konkretisierung, Kontrolle, Mehrfachantrag-Flächen, Mitwirkungspflicht, Parteiengehör, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Rückforderung, Stichproben, Unregelmäßigkeiten, Verfall, Verjährung, Verjährungsfrist, Verschulden, Vollmacht, Zahlungsansprüche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W230.2105400.1.00

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at